

# § 33c KOG Digitale Transformation

KOG - KommAustria-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

## § 33c.

Unter dieses Förderungsziel fallen Maßnahmen zur Transformation und zum Ausbau der Digitalisierung der Medienlandschaft, wie insbesondere die

1. Modernisierung der digitalen Distribution durch verbesserten Zugang der Nutzer zu Online-Inhalten,
2. Schaffung und Erneuerung digitaler Infrastruktur und
3. Erstellung und Bereitstellung digitaler Inhalte.

In Kraft seit 01.12.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)